

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung von kulturellen Einrichtungen in Lüneburg

### Präambel

Kultur verbindet Individuum und Gesellschaft, stiftet Identität und Zusammengehörigkeit, bietet Lebensqualität und Teilhabe, schafft Kommunikation und Toleranz, fördert Kreativität und Bildung. Sie lebt durch Tradition ebenso wie durch neue attraktive und kreative Initiativen. In dieser kulturellen Landschaft möchte die Hansestadt Lüneburg zusätzlich Impulse setzen, um Kulturschaffende zu motivieren und finanziell zu unterstützen, das künstlerisch-kulturelle Profil der Hansestadt Lüneburg zu stärken und die Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung weiter zu festigen sowie allen Menschen im Stadtgebiet Zugang zu Kultur zu ermöglichen.

### 1. Zwecksetzung

Es sollen insbesondere kulturelle Einrichtungen gefördert werden, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- sie bewahren, erforschen und vermitteln das kulturelle Erbe der Hansestadt Lüneburg,
- sie setzen sich mit der gegenwärtigen kulturellen Identität der Hansestadt Lüneburg auseinander,
- sie dienen zur Vorhaltung eines differenzierten Kulturangebots relevanter Kunst- und Kultursparten für alle Lüneburger Bürger:innen,
- sie unterstützen die Verwirklichung innovativer Formate und Ideen,
- sie setzen sich auf eigenständige Weise mit aktuellen künstlerischen und/oder gesellschaftlichen Fragen auseinander,
- sie fördern Kooperationen zwischen unterschiedlichen (Kultur-)Akteuren sowie von Kultureinrichtungen und anderen Akteuren der Stadtgesellschaft,
- sie ermöglichen die kreative künstlerische bzw. kulturelle Betätigung der Lüneburger Bürger:innen
- sie verfolgen einen nachhaltigen Ansatz, zum Beispiel Klimaschutz,
- sie berücksichtigen Aspekte der kulturellen Bildung,
- sie ermöglichen den Zugang zu Kunst und Kultur für alle Bevölkerungsteile

### 2. Gegenstand der Förderung

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 19.12.2024 fördert die Hansestadt Lüneburg zur strukturellen Sicherung und Stärkung von Kultur im Lüneburger Stadtgebiet insbesondere kulturelle Einrichtungen aus den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Erinnerungskultur, Literatur, Kulturelle Bildung, Kulturgeschichte, Musik, Medien und Soziokultur.

Hierbei besteht **kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch** auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mit der Förderung sollen folgende Ziele erreicht werden

- die Sicherung und der Erhalt der kulturellen Einrichtung
- die Steigerung der Kulturvielfalt im Stadtgebiet
- die Qualitätsentwicklung der kulturellen Einrichtung, auch unter Einsatz digitaler Medien

- die Ausweitung von Teilhabe und die Verbesserung der Zugänglichkeit von kulturellen Angeboten
- die Erschließung neuer Zielgruppen und Erhöhung der Besuchendenfrequenz durch eine höhere Attraktivität der Kulturlandschaft

### **3. Zuwendungsempfangende**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (z.B. gGmbH, e.V., rechtsfähige privatrechtliche Stiftung) mit dem grundsätzlichen Gesellschafts-/Satzungszweck Kunst, Kultur oder Literatur, die nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind. Sie sollen ihren Sitz vorrangig in der Hansestadt Lüneburg haben.

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts, parteipolitisch oder konfessionell arbeitende Organisationen.

### **4. Voraussetzung für die Förderung**

Die Förderung setzt voraus:

- Die Angebote der kulturellen Einrichtung sind auf die künstlerischen und/oder soziokulturellen Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Erinnerungskultur, Literatur, kulturelle Bildung, Kulturgeschichte, Musik, Medien und Soziokultur ausgerichtet
- Die kulturelle Einrichtung existiert seit mindestens einem Jahr und kann für diesen Zeitraum Projekte bzw. ein kontinuierliches künstlerisches und/oder soziokulturelles Angebot vorweisen, das auf den Werten des Grundgesetzes fußt
- Die Einrichtung plant über den gesamten Bewilligungszeitraum ein regelmäßiges, öffentlich zugängliches und aktiv nutzbares Kulturangebot
- Die antragstellende Kultureinrichtung ist durch eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung der Förderung sicherzustellen und nachzuweisen.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg ist auf die im Haushalt festgeschriebene Summe begrenzt.

Die Förderung wird im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Fehlbetragsfinanzierung im Rahmen einer institutionellen Förderung bewilligt. Die Höhe der Zuwendung wird von der Hansestadt Lüneburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt.

Eine Förderung der Hansestadt Lüneburg ist immer eine Anteilsfinanzierung und setzt angemessene Eigenmittel voraus. Der Eigenmittelanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen. Fördermöglichkeiten anderer Fördergeber und die Einbeziehung möglicher Einnahmen sind vorrangig zu prüfen und in Anspruch zu nehmen.

Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Grundstückskosten, Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlungen von Darlehen, Zinsen und Kautionen, Investitionen, Geschäfts- und Betriebsausstattung
- Kosten für Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten
- Die Umsatzsteuer sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage 4/ Anlage 5) soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Zu beachten sind darüber hinaus u. a. folgende Förderbedingungen: die Beihilferechtlichen Grundlagen: AGVO bzw. De-minimis-Verordnung.

Für den Mitteleinsatz gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Erhöhung förderfähiger Kosten zieht keine Erhöhung des Förderbetrages nach sich.

Auf die Förderung durch die Hansestadt Lüneburg ist mit dem jeweils gültigen Hansestadt Wappen im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

Die Förderung kann für ein, in begründeten Ausnahmen für zwei Jahre beantragt werden. Die Förderung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur, Postfach 2540 21315 Lüneburg oder per Email [kultur@stadt.lueneburg.de](mailto:kultur@stadt.lueneburg.de) mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter [www.hansestadt-lueneburg.de](http://www.hansestadt-lueneburg.de) abgerufen werden.

Eine Antragsbearbeitung kann nur erfolgen, wenn dem Bereich Kultur ein vollständiger Antrag bis zur Antragsfrist vorliegt. Zur Vollständigkeit des Antrags gehört zwingend:

- **Eine Beschreibung der antragstellenden Kultureinrichtung, für die die Förderung beantragt wird**
- **Eine ausführliche Beschreibung und Begründung für die Förderung**
- **Ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan.**

Die Antragsfrist beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.08. eines Jahres für eine institutionelle Förderung im darauffolgenden Jahr. Sofern für das darauffolgende Kalenderjahr noch Fördermittel zur Verfügung stehen, können diese bis zum 28.02. des

darauffolgenden Kalenderjahres beantragt werden. **Im Kalenderjahr 2025 endet die Antragsfrist am 28.02.2025 für eine Förderung in 2025.** Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein.

Sofern für das laufende Kalenderjahr noch institutionelle Fördermittel zur Verfügung stehen, können diese bis zum 28.02. eines Jahres beantragt werden.

## **7.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Entscheidungsgremium für die Vergabe der Förderung ist der Rat der Hansestadt Lüneburg. Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch den Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Änderungen beispielsweise zum Kosten- und Finanzierungsplan müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Die bewilligte Förderung muss bis zum 30.11. eines Kalenderjahres, für das die Förderung bewilligt wurde, beim Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks schriftlich unter Nennung der Bankverbindung abgefordert werden.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage 4/Anlage 5) sind zu beachten.

## **7.3. Nachweisverfahren**

Der Zuwendungsempfänger hat 6 Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis auf dem entsprechenden Vordruck einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbestimmungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich weiterhin vor, nicht benötigte institutionelle Fördermittel zurückzufordern.

Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids.

## **8. Schlussbestimmungen**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lüneburg, den 20.12.2024

Kalisch  
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am 20.11.2025 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 1

## Anlage

### **Allgemeine Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionelle Förderung**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur institutionellen Förderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

#### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel der Zuwendungsempfängenden sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Ausgaben innerhalb des Kosten- und Finanzierungsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, sofern dadurch der Zuwendungszweck nicht gefährdet wird und die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleistet ist.
- 1.3. Dürfen aus Zuwendungen auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare städtische Beschäftigte.  
Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass die Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung einen höheren Personalaufwand betreiben, als dies die Hansestadt Lüneburg tun würde.
- 1.4. Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebenden oder mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger,
  - bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfänger verbraucht sind.
- 1.5. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **2. Vergabe von Aufträgen**

Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen jeglicher Art oder Anschaffungen/Dienstleistungen bewilligt, so ist für die Beschaffung dieser Leistungen durch Dritte das öffentliche Vergaberecht (VOB/A, VOL/A) zu beachten.

#### **3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten

neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 3.1. bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängenden, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.2. bei Fehlbedarfsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.3. bei Vollfinanzierung um den betreffenden Betrag und
- 3.4. bei Festbetragsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

#### **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängenden dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid oder im Zuwendungsvertrag festgelegten zeitlichen Bindung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht anderweitig verfügen.
- 4.2. Die Zuwendungsempfängenden haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000 € (ohne USt.) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit die Hansestadt Lüneburg Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

#### **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängenden**

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen, wenn

- sie nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für den-selben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten
- wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mindestens 500 € ergibt
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckbestimmt verbraucht werden können
- der Zweckbindung unterliegende Gegenstände veräußert werden sollen
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden
- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

#### **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Hansestadt Lüneburg nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
  - 6.3. Der Sachbericht soll aussagekräftig darstellen, ob und wie der Verwendungszweck erreicht wurde. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen auf die Vorlage eines Sachberichts verzichten oder die Anforderungen an den Sachbericht, z.B. durch Abfrage bestimmter Kennzahlen, spezifizieren. Die Anforderungen müssen den Zuwendungsempfängenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
  - 6.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Sofern von der Bewilligungsbehörde gefordert, müssen aus dem Nachweis Tag, Empfangende/Einzahlende sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
  - 6.5. Soweit die Zuwendungsempfängenden die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
  - 6.6. Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
  - 6.7. Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen.
  - 6.8. Ein geforderter Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen sind.
  - 6.9. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungszweck ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.  
Die Zuwendungsempfängenden haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 7. Prüfung der Verwendung**
- 7.1. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zur Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
  - 7.2. Unterhalten die Zuwendungsempfängenden eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.

- 8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**
- 8.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG) – sofern nicht spezialgesetzlich geregelt– unwirksam ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird.  
Dies gilt insbesondere, wenn
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.2. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfänger
- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden,
  - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.
- 8.3. Der Erstattungsanspruch ist mit einem Zinssatz gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.
- 8.4. Werden Zahlungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß 8.3 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.